

Abg. D. Geißler: Es wäre wohl zu wünschen, daß der Abg. Brockhaus seinen Zusatz vorlegte, damit man wüßte, wie man über §. 12 stimmen soll. Wäre er geeignet, das Bedenken der Abgeordneten v. Thielau und v. Gablenz zu beseitigen, so würde ich für §. 12 stimmen; wo nicht, dagegen. Ich befinde mich wirklich in Verlegenheit und bitte den Abg. Brockhaus, den Zusatz sogleich bekannt zu machen.

Abg. Brockhaus: Der Form nach würde der Zusatz nicht sogleich festzustellen sein. Die Sache an sich scheint mir aber klar. Es soll ausgesprochen werden, daß die Bestimmung der §. 12 auf begonnene und eingeleitete Unternehmungen keine Anwendung leiden kann. Das wird der Inhalt meines Zusatzes sein.

Abg. v. Gablenz: Wenn der Antrag für mich nicht genügend ist, so liegt der Grund darin, daß ich ihn auf alle zukünftig erscheinenden Werke ausgedehnt zu sehn wünsche. Es steht im Deputationszusatz Etwas davon nicht, daß es verboten sein soll, wenn sich kein Verleger oder Commissionair durch Ankauf gefunden hat, ein fremdes Werk zu drucken, sondern es wird nur erst durch das Verbot — rückwirkend — der zum Verbrecher, der bei seiner That gar kein Unrecht begangen hat. Wenn die Fassung des Abg. Brockhaus nicht weiter geht, und nicht so weit, daß die Werke, wozu sich kein Commissionair in einer bestimmten Zeit gefunden hat, dann nicht als Nachdruck angesehen werden und die Unternehmer sodann keinen Nachtheil davon haben sollen, könnte ich mich nicht für die Paragrafhe erklären.

Präsident D. Haase: Ich würde vorschlagen, die Beschlusnahme über §§. 11 und 12 auszusprechen, und diejenigen Abgeordneten, welche Amendements beabsichtigen, veranlassen, sie bis morgen der Deputation vorzulegen, damit sie bei derselben zur Berathung und nachher in der Kammer reif zur Abstimmung gelangen. In diesem Augenblicke scheinen die Meinungen zu verschieden, um sofort ein Amendement zu treffen, welches alle Ansichten vereinige. Ich erwarte, ob die Kammer dies genehmigt; in diesem Fall würde die Beschlusnahme über §§. 11 und 12 auszusprechen sein.

Abg. Tzschucke: Ich könnte mich dem Vorschlage des Herrn Präsidenten nicht anschließen, da die Beschlusnahme über §. 18 keinen Einfluß haben kann. §. 18 spricht davon, daß das Gesetz nicht rückwirkende Kraft haben soll. Die von mir und dem Abg. v. Thielau bezeichneten Fälle sind aber erst in der Zukunft zu erwarten. Es ist vorauszusetzen, daß eine Menge englische und französische Bücher in Sachsen mit vollem Rechte gedruckt werden, daß sich dann der Engländer oder Franzose einen Verlagschein verschafft, und die Inländer umsonst ihr Geld aufgewendet haben. Die Werke werden vernichtet und die Unternehmer bestraft. Auf diesen Fall kann das Amendement nicht gerichtet sein.

Präsident D. Haase: Aus diesem Grunde eben habe ich vorgeschlagen, daß die Berathung ausgesetzt werde, damit nämlich die Amendements vorberathen und reif in die Kammer gebracht werden können. Ich halte es für das Beste, die Amendements der Deputation zu übergeben, damit dieselbe in der nächsten Sitzung ihr Gutachten darüber der Kammer eröffne. Es würde dies gewiß zum Besten des Gesetzes selbst gereichen, und ich frage die Kammer: ob sie mit diesem Vorschlage einverstanden ist? — Ein stimmig Ja.

§. 13. Die Erfordernisse an den Nachweis des Rechts, dessen Schutz Jemand auf den Grund des Gesetzes in Anspruch nimmt, sind nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen. Jedoch haben sowohl Gerichts- als Verwaltungsbehörden (§. 16) bis zum Nachweis eines Andern im Rechtswege von Seiten eines besser Berechtigten, denjenigen für genügend legitimirt zu erachten, dessen Recht durch einen bei der competenten Verwaltungsbehörde ausgefertigten Verlagschein anerkannt ist.

Ausländern werden Verlagscheine nur unter den §§. 11 und 12 ausgedrückten Voraussetzungen und Beschränkungen und in dem §. 12 b. vorausgesetzten Falle mit Beschränkung auf diejenige Bervielfältigung (Auflage) ausgestellt, bei deren

Vertrieb eine inländische Buch- oder Kunsthandlung betheilig ist.

Ueber die Ausfertigung dieser Scheine werden die nöthigen nähern Bestimmungen im Verordnungswege ertheilt werden.

Die Motive sagen:

Schon das mehrangezogene Mandat vom 18. December 1773 und das demselben beiliegende Regulativ führte den Antrag in das Protokoll der Büchercommission, als ein Mittel zum Erweis des Verlagsrechts und Begründung des Anspruchs auf Schutz gegen Nachdruck, ein. Die Verordnung vom 13. October 1836 gab §§. 32 und 39 flg. diesem Institute seine weitere Ausbildung. Durch das jetzt im Entwurfe vorliegende Gesetz wird es eine dem Geiste und Zwecke desselben, zugleich aber auch den Interessen der hiesigen Staatsangehörigen entsprechendere Gestaltung erhalten, indem es den bisher, zum Nachtheil des Inlands, völlig unbeschränkten Gebrauch davon für Ausländer von gewissen Voraussetzungen abhängig macht, und, der Natur des Verhältnisses gemäß, die rechtliche Wirkung der von bloßen Verwaltungsbehörden nach einer summarischen Prüfung der beigebachten Legitimationen ausgestellten Scheine in einer solchen Weise feststellt, daß dadurch erweislichen besseren Rechten nicht präjudicirt, demungeachtet aber ein prompter Rechtsschutz gesichert wird.

Das Deputationsgutachten enthält:

§. 13. Die Schlussbemerkung zu §. 12 deutet schon an, daß die Deputation die Absicht hat, bei §. 13 eine Beschränkung der Verlagscheine in Vorschlag zu bringen. Man ist nämlich der Meinung, selbige nur insofern beizubehalten, als die Einholung besonderer Vertriebserlaubnis durch die Vorschriften der Bundesgesetze geboten ist, weshalb denn auch bei der Begutachtung des der unterzeichneten Deputation gleichfalls zur Prüfung überwiesenen Gesegentwurfes über die Angelegenheiten der Presse zweckentsprechende Anträge zu stellen sich vorbehalten wird. Einstweilen und hier wird es genügen, der beabsichtigten Beschränkung unter besonderer Bezugnahme auf die neueste preßpolizeiliche Verordnung vom 11. März 1841, in welcher die bundesgesetzlichen Fälle Berücksichtigung gefunden haben, zu gedenken, das Weitere aber sodann der Berathung über das Preßgesetz vorzubehalten. Demgemäß erachtet es die Deputation für ausreichend,

am Schlusse des ersten Satzes nach dem Worte „anerkannt ist“, den Satz beizufügen:

„insoweit die Ausfertigung von Verlagscheinen nach der Verordnung vom 11. März 1841, §§. 4 und 5, und nach dem Gesetze, einige provisorische Bestimmungen über die Angelegenheiten der Presse betreffend vom . . . . überhaupt noch vorkommt;“

die §. aber sodann mit dem Zusätze ohne weitere Abänderung zu genehmigen.

Königlicher Commissar D. Scharschmidt: Diesem Antrage der Deputation liegt, wie es scheint, die Ansicht zum Grunde, daß ein Zusammenhang zwischen den Censur- und den Verlagscheinen stattfindet. Diese beiden Arten von Scheinen werden zwar häufig in einer und derselben Urkunde ausgestellt, stehen aber in keinem Zusammenhange. Der Censurschein ist ein Zeugnis über die Befolgung polizeilicher Vorschriften, der Verlagschein die Legitimation über das erlangte Verlagsrecht. Diese Verlagscheine haben aber im Wesentlichen schon seit 1773 bestanden und sind zum Nutzen der Buchhändler eingeführt. Insofern Jemand zum Schutz eines Verlagsartikels nicht ein Privilegium auswirken wollte, sollte er, nach vorgängiger Legitimation zum Verlagsrecht, sein Verlagsrecht eintragen lassen in das Protokoll der ehemaligen Büchercommission zu Leipzig. Verschieden ist das frühere Institut von dem jetzigen nur dadurch, daß damals nicht ohne Weiteres allemal ein Zeugnis darüber ausgestellt wurde, sondern nur auf Verlangen. Neuerlich aber hat man es zweckmäßiger gefunden, ohne besondern Antrag darauf den Schein auszufertigen, bloß wieder um dem Buchhändler ein Mittel in die Hand zu geben, um auf der